



# DATENSCHUTZ AKTUELL

30. Juni 2021

(Öffentlichkeits- und)  
Datenschutzbeauftragter  
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Jahrgang 2021, Ausgabe 1

## In dieser Ausgabe:

Editorial	1
Tätigkeitsbericht 2020: Daten wecken Begehrlichkeiten!	1/2
Revision der kantonalen Datenschutz- gesetzgebungen	2/3
„Aus der Praxis“	3/4



Geschätzte Leserinnen  
und Leser

Gerne informieren wir  
Sie mit diesem News-  
letter über aktuelle  
Themen unserer Ar-  
beit.

Im ersten Artikel fassen wir un-  
seren Tätigkeitsbericht 2020, der  
unter dem Motto „Daten wecken  
Begehrlichkeiten“ steht, zusam-  
men. Er zeigt auf, welche Arbeiten  
uns letztes Jahr wie stark beschäf-  
tigten (Beratung, Kontrolle, Sensi-

## Editorial

bilisierung etc.). Im zweiten Artikel  
erwähnen wir die wichtigsten The-  
men des am 1. Januar 2021 in  
Kraft getretenen revidierten Öffent-  
lichkeits- und Datenschutzgesetzes  
des Kantons Schwyz. Dieses wurde  
den Vorgaben vom Bund  
(Harmonisierung in der Schweiz)  
und der EU sowie der stetig voran-  
schreitenden Digitalisierung ange-  
passt.

Die drei üblichen Fälle aus unserer  
Praxis befassen sich mit folgenden  
Fragestellungen: Dürfen Verkehrs-  
ströme in Gemeinden mit Videoka-

meras ausgewertet werden? Was  
gilt es bei Fotos von Personen in  
Badis zu beachten? Darf der Lohn-  
ausweis den Verwaltungsmitarbei-  
tenden per E-Mail verschickt wer-  
den?

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse  
und stehen bei Fragen gern zur  
Verfügung.

Philipp Studer

Hier können Sie unsere News (u. a. „DATENSCHUTZ AKTUELL“) abonnieren:  
<https://www.kdsb.ch/xml/1/internet/de/application/d12/f17.cfm>

## Tätigkeitsbericht 2020: Daten wecken Begehrlichkeiten!

*Wo Daten bestehen, wecken diese  
auch Begehrlichkeiten. Gehen Sie  
deshalb sorgfältig mit Ihren Anga-  
ben um! Im Jahr 2020 waren bei  
uns Kontrolle und Beratung zentral.*

Als (Öffentlichkeits- und) Daten-  
schutzbeauftragter der Kantone  
Schwyz, Obwalden und Nidwalden  
beurteilen wir Personendatenbear-  
beitungen durch öffentliche Organe  
in diesen Kantonen. Wir erstatten  
den Aufsichts-  
behörden  
jährlich Bericht über unsere Tätig-  
keiten.

Daten sind begehrt

Je mehr Daten man hat, umso mehr  
Informationen kann man aus diesen  
erhalten, filtern und kombinieren.  
Mehr Daten ergeben automatisch  
höhere Begehrlichkeiten. Denn  
wenn Daten schon bestehen, soll  
man diese auch nutzen dürfen,  
heisst es oft. Doch das stimmt eben  
nur begrenzt. Eine Nutzung von  
Daten darf vor allem durch staatli-  
che Organe nur erfolgen, wenn eine  
entsprechende gesetzliche Grund-  
lage besteht. Dem Schutz der be-  
troffenen Personen dient der Daten-  
schutz (als Schutz der Privatsphä-  
re).

Aufsicht & Kontrolle

Im Berichtsjahr führten wir je eine  
Kontrolle der Nutzung des Schen-  
gener Informationssystems bei den  
Migrationsbehörden der Kantone  
Ob- und Nidwalden durch. Weiter-  
schlossen wir die Pendenzenkon-  
trolle aus den Kommunaluntersu-  
chen und Datenschutzreviews bei  
vielen Gemeinden und Bezirken  
ab.

Der Tätigkeitsbericht stellt unsere Arbeiten im Jahr 2020 dar.

Zudem aktualisierten wir die Über-  
sicht der von öffentlichen Organen  
in den Vereinbarungskantonen  
betriebenen Videokameras.

Daneben führten wir wenige klei-  
nere Kontrollen durch und beschäftig-  
ten uns mit Aufsichtsthemen (z.B.  
pandemie-spezifische Fragen, Ver-  
wendung von Cloud-Lösungen,  
neues Parkplatzbewirtschaftungs-  
system, Homeoffice bei Kantons-  
verwaltungen).

Beratung & Unterstützung

Als Sensibilisierung ist uns die  
Beratung öffentlicher Organe und  
Privater sehr wichtig. Auch 2020  
stellte sie mit knapp 31% unserer  
Geschäftslast einen zentralen Teil

unserer Tätigkeit dar. Der Informa-  
tions- und Sensibilisierungsbedarf  
ist aufgrund immer neuer Themen  
unverändert hoch. 2020 beantwor-  
teten wir insgesamt 298 Anfragen.

So berieten wir verschiedene Per-  
sonen und Behörden. Zentral wa-  
ren vor allem folgende Themen:  
Amtshilfe, Datenbearbeitungen  
während einer Pandemie, Umgang  
mit E-Mails und Messenger-

Diensten,  
Verwendung  
von Cloud-  
Lösungen, Videoüberwachung  
sowie das Öffentlichkeitsprinzip  
(nur Kanton Schwyz).

Gesetzgebung

Im Berichtsjahr gaben wir zu 25  
Vorlagen eine Stellungnahme ab.  
Insgesamt machte die Gesetzge-  
bung knapp 6.5% unserer Tätig-  
keit aus. Relevant waren vor allem  
folgende Vorlagen: Revision kanto-  
naler Datenschutzgesetze, Teilrevi-  
sion des Asylgesetzes des Bundes  
(Überprüfungsmöglichkeit bei  
Mobiltelefonen), Regelung zu  
Homeoffice für Mitarbeitende der  
Kantonsverwaltungen (SZ und  
NW), Revision Gesundheitsgesetz  
(OW). ...





(z.B. in einer Cloud), sind zusätzlich die Vorgaben von § 18 ÖDSG einzuhalten.

**Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit (§ 22a ÖDSG)**

Das verantwortliche öffentliche Organ ist neu verpflichtet, Verletzungen der Datensicherheit so rasch wie möglich an die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zu melden, wenn ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn Personendaten endgültig vernichtet wurden oder verloren gingen, unbeabsichtigt oder unbefugt verändert oder offenbart wurden oder für Unbefugte zugänglich geworden sind. Die betroffenen Personen haben durch das verantwortliche Organ informiert zu werden, falls nicht bestimmte Ausnahmebestimmungen gegeben sind.

**Aufgaben und Befugnisse der Datenschutzaufsicht (§ 29 ff. ÖDSG)**

Die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz hat als Aufsichtsstelle für die öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz zusätzliche Aufgaben und Befugnisse erhalten. So hat sie z.B. umfassende Untersuchungsbefugnisse, wenn sie sich von Amtes wegen oder auf Anzeige hin mit einer geltend gemachten Datenschutzverletzung befasst. Sodann kann sie

nicht nur Empfehlungen abgeben, sondern neu auch die übergeordnete Behörde aufsichtsrechtlich anrufen oder sogar die Empfehlung in Form einer anfechtbaren Verfügung erlassen, wenn das öffentliche Organ diese ablehnt oder nicht befolgt. Wenn schutzwürdige Interessen offensichtlich gefährdet oder verletzt werden, können Datenbearbeitungen sogar vorsorglich eingeschränkt oder untersagt werden.

**Übergangsfrist (§ 39 ÖDSG)**

Die Übergangsbestimmung von § 39 Abs. 2 Bst. a ÖDSG sieht für die behördliche Informationspflicht bei der Datenbeschaffung, die Vorabkonsultation des kantonalen Datenschutzbeauftragten bei geplanten Datenbearbeitungen sowie die Datenschutzfolgeabschätzung bei risikobehafteten Datenbearbeitungsprojekten eine zweijährige Einführungsfrist vor. Datenbearbeitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossen waren und andauern, müssen erst spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dem neuen Recht genügen (vgl. § 39 Abs. 2 Bst. b ÖDSG). Für Polizei, Strafverfolgung und Strafvollzug ist eine Übergangsfrist aufgrund des Schengen-Acquis nicht erlaubt.

**Harmonisierungsmöglichkeit in der Verordnung**

Die zweijährige Übergangsfrist erlaubt es, die vorab technischen

Vollzugsfragen in einer nachgelagerten Revision der Verordnung zum Öffentlichkeits- und Datenschutzgesetz vom (ÖDSV, SRSZ 140.411) zu regeln. Dabei kann die ebenfalls noch pendente Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz vom 14. Juni 1993 (VDSG, SR 235.11) berücksichtigt werden, soweit ein Harmonisierungsbedarf besteht. Auch noch laufende Vollzugsrechtsetzungen anderer Kantone können einbezogen werden.

**Stand in Obwalden und Nidwalden**

In den anderen Vereinbarungskantonen ist die Revision der Datenschutzgesetzgebung noch im Gang. Der Kanton Obwalden hält an seiner sogenannten «Nettogesetzgebung» fest. Demnach gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235.1), soweit im noch zu überarbeitenden Gesetz über den Datenschutz des Kantons Obwalden keine abweichenden Vorschriften geregelt sind. Der Kanton Nidwalden hat ein vollständig eigenständiges Gesetz. Die Erarbeitung der Gesetzesrevision ist für dieses und nächstes Jahr geplant. Das Inkrafttreten scheint aktuell Anfang 2024 realistisch.

*Sonja Burkart*



Bildquelle:  
Timo Klostermeyer / pixello.de

„Wir sind an Gesetze gekettet, um frei zu sein.“

Marcus Tullius Cicero  
(106 - 43 v. Chr.), römischer Redner und Staatsmann

*Stand Revision der kantonalen Datenschutzgesetzgebungen:*

- Kanton SZ: ÖDSG seit 01.01.2021 in Kraft, Revision ÖDSV noch pendent*
- Kanton OW: Weiterhin „Nettogesetzgebung“, Anpassung kantonsspezifischer Normen*
- Kanton NW: Revision der kantonalen Vorlage in Erarbeitung*

„Aus der Praxis“

**Wie kann eine Verkehrsüberwachung datenschutzgerecht ausgestaltet werden?**

Mit einer Verkehrserhebung oder Verkehrszählung kann die Anzahl der Fahrzeuge ermittelt werden, die einen Strassenabschnitt in einem bestimmten Zeitraum passieren. Sie kann als Grundlage für Verkehrsplanungen eingesetzt werden. Es dürfen keine Personendatenbearbeitungen oder gar Persönlichkeitsprofile über Personen (via Autonummern) erstellt werden. So darf beispielsweise nicht ermittelt werden, wer wann wohin fährt und sich wo aufhält.

Wenn lediglich die Anzahl der Fahrzeuge gezählt wird, können von Beginn weg Kameras mit schlechter Auflösung eingesetzt werden, so

dass keine Personen oder Nummernschilder erkennbar sind. Dann werden keine Personendaten bearbeitet und es ist unmöglich, Bewegungsprofile über Personen zu erstellen. Allenfalls ist sogar ein Einsatz von Radartechnologie möglich. Dabei werden Verkehrsteilnehmende auf Basis bestimmter Parameter von anderen Verkehrsteilnehmenden unterschieden (z.B. Position auf der Strasse, Geschwindigkeit, usw.) und somit nicht persönlich bestimmbar.

Wenn es zur Verkehrsplanung zwingend erforderlich ist, Rückschlüsse auf Routenwahl, Fahrzeiten und Anzahl der Durchfahrten pro Tag an gewissen Messstellen zu geben, kann Videomaterial zu diesem Zweck aufgezeichnet werden. Oft

werden bei einer Erhebung mit einer Infrarotkamera erfasste Kennzeichen mit allen weiteren relevanten Informationen in Textform umgewandelt. Zugriff auf solche Daten ist nur beauftragten Firmen und Mitarbeitenden zu erteilen. Diese müssen zur Gewährleistung von Datenschutz als auch Datensicherheit spezifische Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnen. Die Autonummern werden schnellstmöglich anonymisiert, d.h. jedes Autokennzeichen wird durch eine zufällige Nummer ersetzt. So kann nicht mehr ermittelt werden, welche Person wann wohin gefahren ist. Es erfolgt eine statistische Datenbearbeitung. Wir empfehlen, Verkehrsteilnehmende und die Bevölkerung im Vorfeld der Erfassung über die wichtigsten Grundsätze und den Zweck zu ...



Bildquelle: ostsee-zeltung.de



Bildquelle: obwalden-tourismus.ch

informieren (siehe auch Foto zur Verkehrszählung). So wissen die Betroffenen, dass der Datenschutz und die Datensicherheit gewähr-

leistet sind, denn es wird kein persönliches Verhalten aufgezeichnet oder analysiert, sondern es werden lediglich in einer kurzen

Zeit statistische Auswertungen zur Verkehrsplanung gemacht.

*DSB SZ-OW-NW*



*Darf man in der Badi mit dem Smartphone Fotos anderer Personen machen?*

Es ist schnell getan: In der Badi das Smartphone zücken und ein Foto der Badelandschaft oder der Begleitung ist gemacht. Doch wie verhält es sich mit anderen (un-)absichtlich darauf abgebildeten Personen? Ist das erlaubt und falls ja, was darf man mit solchen Fotos tun?

Mit heutigen Smartphones («Computer im Hosensack») kann ein Foto sofort in sozialen Medien online gestellt werden, ohne dass dies die Betroffenen merken. Dazu braucht es weder ausserordentliche Fähigkeiten noch ein hohes technisches Verständnis. Das können auch Kinder tun, wenn sie ein Smartphone bedienen können.

Allerdings wissen diese meistens nicht, was beim Posten genau geschieht.

Es geht um das Recht am eigenen Bild. Dieses steht als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts jeder Person zu. Jeder Mensch kann selbst bestimmen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm erstellt und/oder veröffentlicht werden. Da es keine gesetzliche Grundlage für die Erstellung solcher Fotos anderer Personen gibt, auf denen diese gut erkennbar und individualisierbar sind, müssen die betroffenen Personen dazu ihre Einwilligung erteilen. Das wiederum können sie nur tun, wenn sie vorab korrekt und umfassend über die Foto und deren weitere Nutzung aufgeklärt wurden. Erkennbar sind Personen, wenn sich das Foto ausschliesslich

auf eine bestimmte Person bezieht (z.B. Portrait), oder wenn eine bestimmte Person in den Vordergrund gestellt oder ihr Name in einer Bildlegende aufgeführt wird. Fotos, auf denen die abgebildeten Personen nur im Hintergrund oder als sogenanntes «Beiwerk» neben einer Landschaft/Örtlichkeit erscheinen, tangieren das Recht am eigenen Bild nicht.

In der Praxis soll die Badi den Umgang mit Smartphones festlegen. Ein Verbot solcher Geräte ist wohl schwierig und sehr aufwändig umsetzbar. Sinnvoller wäre wohl die Sensibilisierung vor Ort anwesender Personen. Dies kann einerseits am Eingang mit deutlichen Plakaten, andererseits in der Badi durch das geschulte Aufsichtspersonal erfolgen.

*DSB SZ-OW-NW*

„Die Gedanken sind frei!  
In einer Email niedergeschrieben, sind sie frei zugänglich.“

© Thomas Häntsch (\*1958)  
Fotograf



*Dürfen Lohnabrechnungen per Mail versendet werden?*

Der unverschlüsselte Versand personenbezogener Daten per E-Mail ausserhalb eines geschützten Netzwerks (z.B. ausserhalb des Kantonsnetzes) ist grundsätzlich unsicher. Eine solche E-Mail ist zu vergleichen mit einer Postkarte, die jemand lesen, abfangen und ändern kann. Auch verschiedene Anbieter von E-Mailaccounts (meist: Gratisanbieter) standen schon in der Kritik, Mailinhalte im Postfach automatisch zu analysieren und bspw. für interessenbezogene Werbung zu verwenden.

Zwar handelt es sich bei Lohnangaben gemäss dem Datenschutzrecht «nur» um gewöhnliche Personendaten; nicht besonders schützenswerte Daten, wie z.B. Daten zur Gesundheit oder der Intim-

sphäre. Aber gerade bei Lohnangaben, die viele Personen für sich behalten wollen, ist ein unverschlüsselter Versand per E-Mail aufgrund der oben erwähnten Risiken heikel.

Nach dem Grundsatz der Datensicherheit müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigtes Bearbeiten, Schaden und Verlust geschützt werden. Die Verantwortlichen müssen diese unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Methoden auswählen.

Besonders schützenswerte Personendaten sollten immer Ende-zu-Ende verschlüsselt werden. Dann können nur Sender und Empfänger die E-Mail im Klartext lesen, wenn diese über den notwendigen Schlüssel verfügen. Es gibt zertifizierte Anbieter, die solche Verschlüsselungs-Services anbieten. Der Versand per Post ist aufgrund des Briefgeheimnisses sicher, einfach und erfordert keine spezielle Technik.

Soll der Versand unverschlüsselt erfolgen, müssen die Mitarbeitenden von den Arbeitgebern vorgängig über die Risiken aufgeklärt werden und danach freiwillig (keine Nachteile, Angebot von Alternativen) in diesen unverschlüsselten, unsicheren Versand einwilligen.

*DSB SZ-OW-NW*



(Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragter  
Schwyz - Obwalden - Nidwalden

Gotthardstrasse 21  
6414 Oberarth

Telefon 041 859 16 20  
Fax 041 859 16 26  
E-Mail: info@kdsb.ch  
www.kdsb.ch